



Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Elschukom
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Stand: November 2010

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen sind ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Elschukom maßgebend. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
2. Etwa entgegenstehende Lieferbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht durch das Schweigen der Elschukom oder durch die Lieferung Vertragsinhalt. Der Geltung derartiger Bestimmungen wird hiermit widersprochen.
3. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Elschukom.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind für Elschukom nur insoweit verbindlich, als Elschukom sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
2. Alle für die Vorbereitung und Unterbreitung eines Angebots entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

III. Vertragswesentlichkeiten der Fristen

1. Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist die Rechtzeitigkeit der Leistung wesentlich. Alle genannten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten.
2. Besteht für den Lieferanten Grund zur Annahme, dass er einen Termin nicht einhalten oder eine andere Verpflichtung nicht erfüllen kann, so hat er Elschukom dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Lieferungen

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung aller Waren geliefert verzollt (DDP gemäß den neusten Incoterms).
2. Die Waren gelten in dem Zeitpunkt als geliefert, in dem Elschukom den Empfang der Waren schriftlich bestätigt hat.



3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie das Eigentum an der Ware gehen auf Elschukom zum Zeitpunkt der Lieferung über. Die Ware hat frei von Rechten Dritter, insbesondere dinglichen Rechten zu sein.

4. Zusammen mit der Lieferung der Waren stellt der Lieferant Elschukom Kopien der erforderlichen Lizenzen zur Verfügung.

5. Zu Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist der Lieferant ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Elschukom nicht berechtigt. Elschukom haftet nicht für irgendwelche, dem Lieferanten bezüglich der Ware im Zuge der Fertigung, Installation, Montage oder anderen, mit den Waren in Zusammenhang stehenden Arbeiten, vor der Lieferung entstandenen Kosten.

6. Design, Herstellung, Installation und andere, durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistenden Arbeiten sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.

7. Als Mindestanforderung haben die Waren allen einschlägigen Qualitäts- und Zertifizierungsstandards zu entsprechen, insbesondere den allgemeingültigen Werkstoffnormen, speziell den jeweils vereinbarten Liefervereinbarungen für den jeweiligen Werkstoff oder Rohstoff oder die betroffene Fertigware sowie den unter Ziffer VIII 4 genannten Vorschriften.

8. Die gelieferten Waren müssen dem vereinbarten Bestelltext und eventuell zugehörigen technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Datenblättern, Spezifikationen) und vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von Elschukom vorgelegte Bestellung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von den bekannten technischen Unterlagen oder Mustern ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, so wird er Elschukom unverzüglich verständigen.

9. Die Drahtoberfläche auf der Spule muss optisch sauber, frei von Oxydationen oder anderen Kontaminationen sowie frei von Fingerabdrücken sein, gleichmäßig gespult und bis an die Spulenflansche spaltenfrei verlegt. Des weiteren gilt:

- Schutz der Drahtoberflächen der Spule durch Bänderolen
- Verpackung der Spulen auf Flanschen aufliegend
- Schutz durch eine geeignete Umverpackung gegen mechanische- und Umwelteinflüsse (z.B. Kartonagen, geschlossene Kisten)
- Befestigung der in einer Umverpackung befindlichen Spulen auf geeigneten Paletten bzw. Lieferung auf Gitterboxpaletten

Jedes Gebinde muss mit einem Etikett mit folgenden Informationen versehen sein:

- Elschukom-Artikelnummer
- Bezeichnung/Materialname
- Abmessung
- Netto-Gewicht
- Serien- bzw. Losnummer
- Herstellungsdatum
- RoHs Konformität
- Ohm/m Angabe (Ist-Wert)

Jeder Lieferung müssen die entsprechenden Prüfzertifikate sowie die erforderlichen Konformitätserklärungen beiliegen.



10. Der Lieferant hat die Waren so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Bearbeiten, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Elschukom bestimmt zu kennzeichnen.

V. Dienstleistungen

1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.

2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, denen er sich bei der Erbringung der Dienstleistung bedient.

3. Nur eine schriftliche Bestätigung durch Elschukom stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.

VI. Eingangsprüfung von Lieferungen

1. Elschukom wird unverzüglich nach Eingang von Waren prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

2. Entdeckt Elschukom bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird Elschukom diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt Elschukom später einen Schaden oder Mangel, wird Elschukom dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Der Lieferant erkennt die Mängelrüge ab Auslieferung 24 Monate an.

3. Elschukom obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

VII. Qualitätssicherung und Mängelrüge

1. Eine Prüfung der gelieferten Waren oder bereitgestellten Dienstleistungen durch Elschukom gilt nicht als Annahme. Die Annahme der Waren erfolgt stets unter dem Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Prüfung oder Annahme durch Elschukom entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen oder Gewährleistungen.

2. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000 ff oder äquivalent und wird die Waren entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind produktspezifisch und in separaten Spezifikationsdokumenten hinterlegt.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Erzeugnisse vor der Lieferung an Elschukom so zu prüfen, dass eingehende Sendungen nur auf äußerliche Transportschäden überprüft werden müssen.

4. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung seiner Erzeugnisse Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen



von Vorlieferanten, so wird er dieser vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

5. Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Elschukom im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster sind produktspezifisch und müssen mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

6. Elschukom wird die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit untersuchen. Die Anzeige offenkundiger Mängel erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Innerhalb von 2 Wochen ab dieser Mitteilung hat der Lieferant die betroffene Ware bei Elschukom auf eigene Kosten abzuholen bzw. die Dienstleistungen gemäß den Vorgaben von Elschukom zu erbringen. Versäumt es der Lieferant, die Waren innerhalb der 2-Wochen-Frist abzuholen, kann Elschukom die Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte – zurückschicken. Weitere Rechte von Elschukom bleiben unberührt.

7. Sollte Elschukom berechtigten Grund zur Annahme haben, dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen nicht wie vereinbart liefert bzw. erbringen kann oder wird, hat Elschukom das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. zurückzutreten. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte von Elschukom bleiben hiervon unberührt.

VIII. Nachweis- und Informationspflicht

1. Der Lieferant wird es Elschukom in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Elschukom zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

2. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Waren oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Elschukom so rechtzeitig benachrichtigen, dass Elschukom prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

3. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Waren fest (Qualitätseinbrüche), wird er Elschukom hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

4. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Waren, oder falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Waren unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Waren betroffen sein könnten.

Der Lieferant wird Elschukom über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen so informieren, dass Elschukom im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.



IX. Zahlung

1. Alle im Vertrag genannten Einkaufspreise gelten als Festpreise.
2. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern.
3. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Elschukom auszuweisen. Elschukom wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Der Lieferant wird Rechnungen so erstellen, dass Elschukom die Möglichkeit zu Vorsteuerabzügen hat. Der Lieferant wird Elschukom auch darüber informieren, ob sich Elschukom gegebenenfalls auf steuerliche Ausnahmen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.
4. Eventuell anfallende Lizenzgebühren sind im Einkaufspreis enthalten.
5. Vorbehaltlich der Annahme der Waren und / oder Dienstleistungen durch Elschukom erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Ende des Monats, in dem Elschukom die korrekte Rechnung in ordnungsgemäßer Form erhalten hat. Sollte eine Zahlung durch Elschukom nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen, beschränkt sich die Haftung von Elschukom gegenüber dem Lieferanten auf einen Verzugschaden in Höhe von jährlich 6 % vom ausstehenden Geldbetrag.
6. Elschukom kann die Zahlung verweigern, solange der Lieferant nicht alle seine Leistungen bewirkt hat.
7. Elschukom darf Forderungen des Lieferanten gegen Elschukom verrechnen mit Forderungen, die Elschukom gegen den Lieferanten hat.

X. Umweltschutz

1. Die Partner verpflichten sich bei allen Produkten, die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, zutreffende Umweltaspekte zu berücksichtigen. Insbesondere sollen bei der Auswahl von Einsatzmaterialien, bei Produkten, Verpackung, Transport und Entsorgung am Ende der Produktlebensdauer möglichst umweltschonende Alternativen bevorzugt werden. Dafür und zur Erfüllung zutreffender gesetzlicher Vorschriften nötige Betrachtungen werden auch vom Lieferanten angestellt und diesbezügliche Erkenntnisse und Informationen Elschukom möglichst frühzeitig übermittelt.
2. Die Erfüllung obiger Punkte kann am zuverlässigsten durch die Anwendung eines Umweltmanagementsystems, z. B. nach DIN EN ISO 14001 erreicht werden.

XI. Gewährleistungen

Der Lieferant gewährleistet gegenüber Elschukom,



1. dass sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, von guter Qualität, Design, Material, Konstruktion, Herstellung und frei von Mängeln sind und
2. dass die Waren und Dienstleistungen den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen übrigen, technischen Anforderungen (elektrisch, geometrisch, generell physikalisch) entsprechen, welche bei den Bestellungen durch die Elschukom vorgegebenen werden;
3. dass die Waren frei von Rechten Dritter, insbesondere dinglichen Belastungen sind;
4. dass die Waren und Dienstleistungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschließlich arbeitsrechtlicher Normen), der EG Richtlinie 2001/95 hinsichtlich allgemeiner Produktsicherheit, den gesetzlichen Vorschriften REACH & ROHS und anderen Umwelt- EU-Richtlinien, insbesondere 2002/95/EC–ROHS, 2005/69/EC–PAHS, 2006/122/EC–PFOS, 2006/1907/EC–REACH gefertigt und geliefert bzw. erbracht werden;
5. dass die Waren und Dienstleistungen zusammen mit allen für deren ordnungsgemäße und sichere Verwendung notwendigen Informationen und Instruktionen bereitgestellt werden;
6. dass alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren vorhanden und gültig sind und dass der Umfang dieser Lizenzen in vollem Umfang die beabsichtigte Nutzung der Waren deckt und dass alle diese Lizenzen das Recht auf Übertragung beinhalten sowie das Recht, Unterlizenzen zu gewähren;
7. dass Elschukom schriftliche und detaillierte Angaben über die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Waren oder Substanzen zur Verfügung gestellt werden, welche chemische oder gefährliche Stoffe beinhalten. Der Lieferant wird Elschukom ferner auf alle einschlägigen

Gesetze, Vorschriften und sonstige Erfordernisse in Bezug auf solche Ware oder Substanzen hinweisen, um Elschukom in die Lage zu versetzen, betroffene Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können.

XII. Open-Source-Software Garantie

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren keine Kompetenz mit Open-Source-Software beinhalten. „Open-Source-Software“ bedeutet in diesem Zusammenhang:

1. jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software:
 - a) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; und/oder
 - b) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; und/oder
 - c) nur frei von durchsetzbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann;

und/oder

2. jegliche Software, die eine unter (a) erwähnte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist.



XIII. Ausführungskontrollbedingungen

Der Lieferant beschafft alle internationalen und nationalen Ausführungsgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen, die gemäß den einschlägigen Ausführungskontrollgesetzen und Ausführbestimmungen in Bezug auf die Waren erforderlich sind, um Elschukom und ihre Kunden in die Lage zu versetzen, diese Gesetze und Bestimmungen zu befolgen.

XIV. Sachmängelhaftung

1. Ist die Ware mangelhaft, fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder verletzt der Lieferant eine Garantie, kann Elschukom

- a) nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verlangen oder,
- b) falls die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolglos bleibt, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

2. Der Lieferant trägt alle Kosten für Reparatur, Ersatz und Transport und erstattet Elschukom alle Kosten und Auslagen (insbesondere, Inspektions- bzw. Überprüfungs-, Bearbeitungs-, Abfertigungs- und Lagerkosten), die Elschukom in diesem Zusammenhang nachvollziehbar entstanden sind.

3. Bei beanstandeter Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie das Eigentum an den beanstandeten Waren im Zeitpunkt der Mitteilung über den Mangel auf den Lieferanten zurück. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass Elschukom die Waren für den Lieferanten verwahrt.

4. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche der Elschukom bleiben hiervon unberührt.

XV. Eigentum und Schutzrechte

1. Alle Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Informationen, Formen, Schablonen, Entwürfe, Werkzeuge und andere Materialien (im Folgenden: „Materialien“), die von Elschukom bereitgestellt werden oder die durch den Lieferanten auf Kosten von Elschukom hergestellt werden, gehen in das Eigentum der Elschukom über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Materialien für Elschukom unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant wird die Materialien auf erstes Anfordern an Elschukom herausgeben. Der Lieferant hat die Materialien deutlich als Eigentum von Elschukom zu kennzeichnen und sie sicher für Elschukom auf eigene Gefahr zu verwahren. Der Lieferant darf die Materialien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrags benutzen.

2. Der Lieferant gewährleistet und steht dafür ein, dass die Waren und Dienstleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und keine Schutzrechte Dritter verletzen.

XVI. Haftungsfreistellung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Elschukom von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und Elschukom den entstehenden Schaden, die Kosten und Aufwendungen, insbesondere den entgangenen Gewinn und die Kosten der Rechtsverfolgung, zu



ersetzen oder - nach Wahl von Elschukom - entsprechende Forderungen auf eigene Kosten abzuwehren.

2. Elschukom setzt den Lieferanten schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Elschukom geforderte Unterstützung leisten.

3. Falls Dritte berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen und die Nutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen untersagt wird, hat der Lieferant auf eigene Kosten nach Wahl von Elschukom entweder:

- a) für Elschukom Lizenz zu erwirken; oder
- b) die Waren und Dienstleistungen durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, Elschukom das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Elschukom den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant Elschukom den Kaufpreis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten gemäß Ziffer 1. bleibt hiervon unberührt.

5. Unbeschadet aller weiteren, vertraglichen und gesetzlichen Rechte stellt der Lieferant Elschukom von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und haftet für alle Schäden, Verluste und Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar auf einen Mangel oder auf eine sonstige Vertragsverletzung zurückzuführen sind.

XVII. Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt vorübergehend gehindert ist, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt.

2. Sollten die Umstände, die ein Ereignis höherer Gewalt begründen, mehr als 30 Tage anhalten, hat Elschukom das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit unmittelbarer Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht aufzuheben.

3. Ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten kann weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens Dritter, die der Lieferant zur Erfüllung eingeschaltet hat, oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen beizubringen.

XVIII. Zurückbehaltungsrecht und Beendigung

Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Elschukom nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten insgesamt oder in Teilen zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, falls:



1. der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder sonst eines ähnlichen Verfahren über das Vermögen des Lieferanten stellt;
2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Stellen des Antrags abgewiesen wird oder er mangels Masse abgewiesen wird;
3. der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder absehbar ist, dass der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellen wird;
4. der Lieferant eine nicht unwesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Verletzung und Aufforderung zur Einstellung eingestellt wird.

XIX. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant wahrt bezüglich aller durch Elschukom oder in deren Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen Vertraulichkeit. Die Informationen dürfen vom Lieferanten lediglich zum Zwecke der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten genutzt werden. Sämtliche Informationen bleiben im Eigentum von Elschukom und der Lieferant wird, auf erstes Anfordern Elschukom unverzüglich sämtliche Informationen ohne Einbehaltung einer Kopie zurückgeben.
2. Der Vertragsinhalt wird vom Lieferanten vertraulich behandelt.

XX. Datenschutz

Im Rahmen der geschäftsmäßigen Beziehung mit den Lieferanten der Elschukom werden hieraus resultierende Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert, verarbeitet, geändert und gegebenenfalls gelöscht.

XXI. Sonstiges

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Elschukom darf der Lieferant weder Unteraufträge erteilen, noch Rechte aus dem Vertrag übertragen, verpfänden oder abtreten. Ein im Voraus gebilligter Unterauftrag bzw. eine genehmigte Übertragung, Verpfändung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
2. Weder Versäumnis noch Verzug in der Geltendmachung oder Durchsetzung seitens Elschukom bedeuten den Verzicht auf Rechte oder Ansprüche von Elschukom nach dem Vertrag.
3. Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel der Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.



ELSCHUKOM

ELEKTROSCHUTZKOMPONENTENBAU GMBH

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechselsachen und Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen, ist für beide Seiten 98669 Veilsdorf, Bundesrepublik Deutschland. Das Recht der Elschukom, den Lieferanten an seinem Firmensitz zu verklagen, bleibt – außer den Fällen der Ziffer XX. 6. - unberührt.

6. Hat der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb der Europäischen Union und besteht zwischen diesem Land und der Bundesrepublik Deutschland kein Rechtshilfeabkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und ist das Land, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten, so wird als Schiedsgericht die Industrie- und Handelskammer zu Coburg vereinbart. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch. Der Schiedsspruch wird von beiden Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs als verbindlich anerkannt.

7. Im Falle eines vom Lieferanten veranlassten Rechtsstreits vor nichtdeutschen Gerichten ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und Elschukom alle Kosten zu ersetzen, die ihr in diesem Zusammenhang entstanden sind, insbesondere Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Reisekosten und Unterbringungskosten.

8. Alleinverbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Bei allen Versionen dieses Textes ist die deutsche Fassung maßgeblich.

9. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.